

Nur diejenigen in ihnen enthaltenen Bestimmungen sind Geleße, die als solche auf dem verfassungsmäßigen Wege publiziert sind. Dies hat der damalige Herausgeber selbst ausgesprochen, nämlich in dem dritten Rheinischen Provinzial-Landtags-Abdrucke vom 30. Oktober 1832, S. 23. Siehe Obertribunal 19. Oktober 1846 und 4. Juni 1878. (Entscheidungen Bd. 14 S. 379 und § 1 S. 1) und Obergericht 27. Dezember 1876 (Entscheidungen Bd. 1 S. 211); Simon Bd. 1 S. LVII. und v. Köneke Bd. 1 S. 80.

Obenbe Seite 19 v. o. fehlen hinter „gemorben“ die Worte:

„Wichtig 1829 auf dem dritten Preussischen, 1830 auf dem Westfälischen Provinzial-Landtage die Besetzung des Verfassungsrates in Antegung genommen“.

Seite 17 Zeile 22 v. o. ist hinter „zurückgewiesen“ unter Streichung des übrigen Theils des Satzes ein Punkt zu setzen und dann fortzusetzen:

Friedrich Wilhelm III. habe, so erklärte der König,

„in Uebung der heiligen Pflichten Seines von Gott ihm verliehenen königlichen Berufes beschloßen, Sein Wort zu erfüllen, indem er von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung an des wahren Geistes Seines ihm anvertrauten Volkes willen sich fernhaltend, mit ganzem Ernst und mit unäußerlicher Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden und der deutschen Volksthätlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebnis seiner weisen Fürsorge sei die allen Theilen der Monarchie verliehene provinciale und territorialische Verfassung“.

Der König sei

„entschlossen, dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprißlicheren Entwicklung entgegenzuführen, . . . auch in dieser großen Angelegenheit dem von Unserem in Gott ruhenden Vater betretenen Weg zu verfolgen“.

Durch Kabinettsordre vom 4. Oktober 1840 befaßt der König die Veröffentlichung der gesammelten Landtagsverhandlungen,

„am jeder irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob Ich durch den Landtagsabbruch oder durch die Ausräumung, welche in denselben und nämlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Ratrage auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte“.

Eine Petition des Magistrats und der Stadterordneten von Breslau an den Schriftlichen Provinzial-Landtag von 1841, „daß der Landtag bei dem Könige um Einführung der verheißenen reichsständischen Verfassung nach den Grundzügen der Verordnung vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 bitten möge“, wurde von dem König für „offene Opposition“ gegen seine Erklärungen vom 9. September und 4. Oktober 1840 erklärt.

Seite 36. Richtig ist erkennen:

Paul Schön, das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Historisch und dogmatisch dargestellt. Ergänzungsband zu v. Köneke, das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Leipzig 1897.

Nach dem Vorwort wird bemerkt eine letzte Auflage des v. Köneke'schen Werkes aus Schön's Feder erschienen.

Seite 44 Nr. 1 G.

Durch Kabinettsordre vom 1. November 1896 sind für Polen als Farben angedeutet Weiß-Schwarz-Weiß.